

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1962

Nummer 53

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
232	16. 7. 1962	Erste Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	459
232	19. 7. 1962	Zweite Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfungVO —)	470

232

Erste Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 16. Juli 1962

Auf Grund des § 83 Abs. 2 Satz 2 und des § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — BauO NW — (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Bauvorlagen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Baubeschreibung
- § 3 Lageplan
- § 4 Bauzeichnungen
- § 5 Bautechnische Nachweise
- § 6 Darstellung der Grundstücksentwässerung
- § 7 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
- § 8 Bauvorlagen für den Vorbescheid
- § 9 Bauvorlagen für die Typengenehmigung
- § 10 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten
- § 11 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

Teil II: Nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen

- § 12 Abstände von Eisenbahnanlagen
- § 13 Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken
- § 14 Baustelle
- § 15 Brandschutz
- § 16 Umwehrungen
- § 17 Bauteile in Verkehrsflächen
- § 18 Balkone und Erker
- § 19 Dächer
- § 20 Treppen

- § 21 Treppenträume und Flure
- § 22 Aufzüge
- § 23 Fenster und Türen
- § 24 Feuerungsanlagen
- § 25 Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe
- § 26 Verbindungsstücke
- § 27 Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Rauchschornsteine
- § 28 Anforderungen an Rauchschornsteine
- § 29 Aufstellung von Gasfeuerstätten
- § 30 Abgasanlagen
- § 31 Querschnitte der Abgasschornsteine und Anschlüsse
- § 32 Wasserversorgungsanlagen
- § 33 Aborträume
- § 34 Anlagen für Abwasser, Niederschlagwasser und feste Abfallstoffe
- § 35 Abstände der Gruben und Sickeranlagen
- § 36 Abfallschächte
- § 37 Müllverbrennungsanlagen
- § 38 Anlagen für feste Abfallstoffe
- § 39 Aufenthaltsräume
- § 40 Wohnungen

Teil III: Besondere Anforderungen an Heizräume

- § 41 Heizräume
- § 42 Bemessung des Heizraumes
- § 43 Wände, Decken, Fußböden und Türen
- § 44 Belichtung, Lüftung und Beleuchtung

Teil IV: Brennstofflagerräume und Brennstofflagerung

- § 45 Brennstofflagerräume
- § 46 Lagerung von Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen

Teil V: Inkrafttreten

- § 47 Inkrafttreten

Teil I: Bauvorlagen**§ 1****Allgemeines**

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beizufügen:

1. die Baubeschreibung (§ 2),
2. der Lageplan (§ 3),
3. die Bauzeichnungen (§ 4),
4. der Nachweis der Standsicherheit und die anderen technischen Nachweise (§ 5),
5. die Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 6).

(2) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein. Sie sollen einen 2,5 cm breiten Heftrand und die Größe von 210 mal 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe gefaltet sein.

(3) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Ist die Gemeinde nicht untere Bauaufsichtsbehörde, so sind die Bauvorlagen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Vorlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(4) Bei Bauanzeigen nach § 89 BauO NW genügen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die Lage, die Größe, die Bauart und die Nutzung der geplanten Anlagen hervorgehen.

(5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist; sie kann auch auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich sind.

§ 2**Baubeschreibung**

In der Baubeschreibung ist das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und in die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

§ 3**Lageplan**

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Dabei ist ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 zu verwenden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab verlangen. Sie kann auch verlangen, daß der Lageplan und die Berechnung nach Absatz 5 von einer zu Urkundsvermessungen befugten Behörde oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden.

(2) Der Lageplan muß unter Angabe seines Maßstabes insbesondere enthalten:

1. die Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks, seine Abmessungen und seinen Flächeninhalt,
4. die Breite und die Höhenlage vorhandener oder in einem Bebauungsplan festgesetzter öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe der Straßengruppe und dort vorhandener Bäume und Masten,
5. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen,
6. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Geschoszahl, Hauptgesimshöhe, Dachform sowie der Bauart der Außenwände und der Bedachung,
7. die Stellung der geplanten baulichen Anlage unter Angabe ihrer Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens zu öffentlichen Ver-

kehrflächen, der Breite der Bauwicke und der hinteren Grenzabstände, der Tiefe und Breite der Abstandflächen, der Abstände zu anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und den benachbarten Grundstücken sowie der Zu- und Abfahrten,

8. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, zu Wasserflächen und zu benachbarten Wäldern, Mooren und Heiden,
9. die Zweckbestimmung der nicht bebaubaren Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Kinderspielflächen und der Plätze für Abfallbehälter,
10. Flächen, auf denen Baulasten ruhen,
11. Brunnen, Abfallgruben, Dungstätten, Anlagen zur Beseitigung von Abwasser, Hochspannungsleitungen und unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser,
12. die Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Öl oder für schädliche oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserversorgungsanlagen.

(3) Der Inhalt des Lageplanes nach Absatz 2 Nr. 9 bis 11 ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(4) Im Lageplan sind farbig anzuzeigen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. die Grundstücksgrenzen durch Farbstreifen | gelb |
| 2. vorhandene öffentliche Verkehrsflächen | licht ocker |
| 3. im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsflächen | blaßrosa |
| 4. vorhandene bauliche Anlagen | grau |
| 5. geplante bauliche Anlagen | rot |
| 6. zu beseitigende bauliche Anlagen | gelb |
| 7. öffentliche Grünflächen | grün |

(5) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die festgesetzte und die vorhandene oder geplante Grundfläche,
2. die vorhandene und die geplante Geschoßfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die festgesetzte oder die vorhandene Grundflächen- oder Geschoßflächenzahl und, soweit erforderlich, die Baumassenzahl.

(6) Bei der Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden, ist ein Lageplan nicht erforderlich.

§ 4**Bauzeichnungen**

(1) Für die Bauzeichnungen ist der Maßstab 1 : 100 zu verwenden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab verlangen.

(2) In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

1. die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
2. die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) Schornsteine,
 - c) Feuerstätten nach Art und Nennheizleistung,
 - d) ortsfesten Behälter für Öl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten,
 - e) Aufzugsschächte,
 - f) Lüftungsschächte und Abfallschächte,
 - g) Aborte, Badewannen oder Duschen und Wasserzapfstellen,
 - h) Bodenabläufe,

3. die Schnitte, aus denen auch die Geschoßhöhen und die lichten Raumhöhen sowie der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind, mit dem Anschnitt des vorhandenen und des zukünftigen Geländes,

4. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluß an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben sowie des Straßenlängsgefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. der Maßstab,
2. die Maße und die hauptsächlich in Aussicht genommenen Baustoffe und Bauarten,
3. die Maße der Fenster,
4. die Lage der Hauptanschlüsse der Versorgungsleitungen,
5. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. neues Mauerwerk | rot |
| 2. neuer Beton oder Stahlbeton | bläßgrün |
| 3. vorhandene Bauteile | grau |
| 4. abzubrechende Bauteile | gelb. |

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann auf die farbige Darstellung verzichten, soweit die Bauteile und Bauarten auch ohne farbige Darstellung zweifelsfrei erkennbar sind.

(5) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen erläutert werden.

§ 5

Bautechnische Nachweise

(1) Für die Prüfung der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes sowie des Brandschutzes sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen. Berechnungen und Zeichnungen müssen übereinstimmen und die gleiche Positionsangabe haben.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Standsicherheit auf andere Weise als durch statische Berechnung nachgewiesen wird.

§ 6

Darstellung der Grundstücksentwässerung

(1) Die Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Niederschlagwasser (Grundstücksentwässerung) sind in einem Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 und in Bauzeichnungen im Maßstab von 1 : 100 darzustellen und durch eine Baubeschreibung (§ 2) zu erläutern.

(2) Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. die Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7, soweit sie nicht für die Beurteilung der Grundstücksentwässerung entbehrlich sind,
2. die Lage des Straßenkanals und die Führung der vorhandenen und geplanten Leitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
3. die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
4. die Lage der vorhandenen und geplanten Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen,
5. bei Anschluß an eine Sammelkanalisation den Anschlußkanal mit Einlaßhöhe am Straßenkanal.

(3) Die Einzeichnungen nach Absatz 2 sind unter Angabe der Werkstoffe oder Baustoffe in folgenden Farben vorzunehmen:

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. vorhandene Anlagen | schwarz |
| 2. geplante Anlagen | rot |
| 3. zu beseitigende Anlagen | gelb. |

Die Leitungen für Abwasser sind in einfachen Linien darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Leitungen für Abwasser und Niederschlagwasser (Mischwasser) sind strichpunktiert darzustellen.

(4) In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen (§ 4) sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:

1. die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Grund-, Fall- und Anschlußleitungen, die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zu öffentlichen Verkehrsflächen und zur Einleitung in den Anschlußkanal oder in eine eigene Abwasseranlage,
2. die Lüftungsleitungen, die Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider und Absperrvorrichtungen,
3. die Wasserablaufstellen unter Angabe ihrer Art,
4. die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche,
5. die vorgesehenen Werkstoffe und Baustoffe.

(5) Kleinkläranlagen, Gruben, Sickeranlagen, Abscheider und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind, soweit erforderlich, durch besondere Bauzeichnungen darzustellen.

(6) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7

Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des Grundstücks eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen beizufügen.

(2) § 1 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 8

Bauvorlagen für den Vorbescheid

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

(2) § 1 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 9

Bauvorlagen für die Typengenehmigung

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typengenehmigung nach § 92 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigelegt zu werden.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß.

§ 10

Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung fliegender Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten nach § 93 BauO NW brauchen nur die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Bauvorlagen beigelegt zu werden. Die Baubeschreibung (§ 2) muß ausreichende Angaben über die Konstruktion, den Aufbau und den Betrieb der fliegenden Bauten enthalten.

(2) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) § 1 Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß; die Bauzeichnungen müssen aus Papier auf Gewebe bestehen.

§ 11

Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen sind eine Baubeschreibung (§ 2) und Bauzeichnungen (§ 4) beizufügen.

(2) Die Baubeschreibung muß Angaben über den Anbringungsort, über die Art und Größe sowie über die Werkstoffe und Farben der geplanten Werbeanlage enthalten. Die Art des Baugebietes sowie in der Nähe befindliche Signalanlagen und Verkehrszeichen sind anzugeben.

(3) Die Bauzeichnungen, für die ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 50 zu verwenden ist, müssen insbesondere enthalten:

1. die farbgetreue Wiedergabe aller sichtbaren Teile der geplanten Werbeanlage,
2. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder errichtet oder an der sie angebracht werden soll.

(4) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen.

(5) Bei anzeigebedürftigen Werbeanlagen genügen eine Beschreibung und Handzeichnungen, aus denen mindestens die in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben hervorgehen.

(6) Für Warenautomaten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

Teil II: Nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen

§ 12

(Zu § 4 Abs. 3 BauO NW)

Abstände von Eisenbahnanlagen

(1) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über Bauwerke, Abstandflächen und hintere Grenzabstände müssen Gebäude mindestens 4 m und, wenn ihr Fußpunkt tiefer als die Schienenoberkante liegt, mindestens 5 m von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage entfernt bleiben. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind. Öffnungen in den der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwänden sind innerhalb der in Satz 1 geforderten Mindestabstände nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage zugewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von weniger als 60° bildet. Ausnahmen von Satz 1 und 3 können für Gebäude gestattet werden, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe der Eisenbahnanlage errichtet werden müssen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Gebäude und Öffnungen, deren Fußpunkt oder Unterkante mindestens 7 m über der Schienenoberkante liegt.

(2) Gebäude mit weicher Bedachung und Gebäude, die zur Lagerung leicht brennbarer Stoffe dienen, müssen von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage mindestens 25 m entfernt bleiben. Liegt der Fußpunkt dieser Gebäude tiefer als die Schienenoberkante, so ist der Abstand um das Eineinhalbfache des Höhenunterschiedes zu vergrößern. Öffnungen in den Außenwänden mit Ausnahme von den der Eisenbahnanlage abgewandten Außenwänden sind nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Eine Außenwand ist der Eisenbahnanlage abgewandt, wenn sie mit der nächsten Gleisachse einen Winkel von mindestens 90° bildet. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 13

(Zu § 6 BauO NW)

Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken

(1) Hintere Teile von Grundstücken, die mit Vordergebäuden von mehr als 2 Vollgeschossen bebaut sind, müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche einen minde-

stens 1,25 m breiten und 2 m hohen, in gerader Richtung verlaufenden Zugang für die Feuerwehr haben; bei Türöffnungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Der Zugang darf nicht durch Einbauten eingeengt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Zugänglichkeit für den Brandfall auf andere Weise vorhanden ist.

(2) Eine Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche durch eine mindestens 3 m breite Zufahrt oder eine in gerader Richtung verlaufende Durchfahrt von mindestens 3 m lichter Breite und 3,50 m lichter Höhe ist für die Feuerwehr zu schaffen

1. bei Hintergebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt,
2. bei Vordergebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, wenn eine Rettung von Menschen außer von Treppenträumen nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist.

(3) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten nach Absatz 2 zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

(4) Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, muß mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern für Feuerwehrfahrzeuge auf einer Fahrbahn erreichbar sein, deren Rand vom Gebäude mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe höchstens 6 m entfernt ist.

(5) Die Zufahrten und Durchfahrten sowie die Fahrbahnen nach Absatz 4 müssen befestigt sein; sie dürfen durch Einbauten oder durch Lagern von Gegenständen nicht eingeengt werden.

§ 14

(Zu § 13 BauO NW)

Baustelle

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Bei der Errichtung, dem Abbruch und bei äußeren Umbauten von Gebäuden an öffentlichen Verkehrsflächen sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände anzuordnen und Beleuchtungen anzubringen. Bauzäune sind mindestens 1,80 m hoch und, soweit es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, dicht herzustellen.

§ 15

(Zu § 18 und § 30 Abs. 3 BauO NW)

Brandschutz

(1) Baustoffe und Bauteile, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leicht entzündlich sind, dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden.

(2) Hochhäuser müssen mindestens eine trockene Steigleitung haben. Statt der trockenen kann eine nasse Steigleitung verlangt werden; es kann auch eine trockene und eine nasse Steigleitung verlangt werden. In jedem notwendigen Treppenraum ist mindestens eine Steigleitung anzuordnen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(3) Steigleitungen in Hochhäusern müssen einen lichten Durchmesser von mindestens 80 mm haben; in den drei obersten Vollgeschossen können geringere Durchmesser gestattet werden. Die Steigleitungen sind vom zweiten Vollgeschoß an in jedem Geschoß mit Absperrventilen und mit C-Festkupplungen für den Anschluß von Feuerwehrschläuchen auszustatten. An Stelle von C-Festkupplungen können B-Festkupplungen verlangt werden. Die trockenen Steigleitungen sind an jeder Anschlußstelle als solche zu bezeichnen. Trockene Steigleitungen sind im Freien oder zu ebener Erde im Treppenraum in der Nähe des Einganges mit zwei B-Festkupplungen zu versehen; die Anschlußstelle ist zu kennzeichnen.

(4) Nasse Steigleitungen in Hochhäusern sind über Wasserdruckerhöhungsanlagen zu betreiben, wenn an höchster Stelle der Steigleitung bei Anschluß eines C-Strahlrohres ein geringerer Wasserdruck als 3 atü vorhanden ist. Die Wasserdruckerhöhungsanlagen sind an eine Notstromanlage anzuschließen.

(5) Je nach Art und Nutzung des Hochhauses können weitere Feuerlöscheinrichtungen, wie selbsttätige Feuerlöschanlagen, Ringwasserleitungen, Hydranten, Schlauchanschlüsse und Handfeuerlöscher sowie Feuermeldeeinrichtungen und Rettungsgeräte verlangt werden.

(6) An den Eingängen von Hochhäusern sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißpläne anzubringen, in denen die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freigehaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen kenntlich gemacht sind.

(7) Bei Außenwänden von Hochhäusern müssen zwischen den Geschossen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile so angeordnet werden, daß der Über-schlagsweg für ein Feuer mindestens 1 m beträgt; größere Feuerüberschlagswege können bei erhöhter Brandgefahr verlangt werden.

(8) Rohrleitungen, die durch feuerhemmende oder durch feuerbeständige Decken hindurchgeführt werden, müssen mindestens aus schwer entflammaren Baustoffen bestehen oder feuerhemmend ummantelt sein, wenn eine Brandübertragung nicht durch andere Vorkehrungen verhindert wird.

§ 16

(Zu § 21, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 7 und § 38 Abs. 7 BauO NW)

Umwehrungen

(1) In, an und auf baulichen Anlagen sind allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht, wie bei Verladerampen, Kais und Schwimmbecken.

(2) Nicht begehbare Oberlichte und Glasabdeckungen in begehbaren Flächen sind zu umwehren, wenn sie weniger als 50 cm aus diesen Flächen herausragen.

(3) Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, die an Verkehrsflächen liegen, sind zu umwehren oder verkehrssicher abzudecken. Abdeckungen an öffentlichen Verkehrsflächen müssen gegen unbefugtes Abheben gesichert sein.

(4) Treppengeländer müssen, über der Stufenvorderkante senkrecht gemessen mindestens 90 cm, bei Treppen mit mehr als 10 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein. Für Wendeltreppen können an der Innenseite Geländerhöhen bis zu 1,10 m verlangt werden.

(5) Fensterbrüstungen müssen bis zum vierten Vollgeschoß mindestens 80 cm, über dem vierten Vollgeschoß mindestens 90 cm hoch sein. Geringere Brüstungshöhen sind zulässig, wenn die vorgeschriebenen Mindesthöhen durch andere Vorrichtungen, wie Geländer nach Absatz 6, eingehalten werden. Im Erdgeschoß können geringere Brüstungshöhen gestattet werden.

(6) Notwendige Umwehrungen, mit Ausnahme der Umwehrungen nach den Absätzen 4 und 5, müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken und Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe bis zu 12 m 90 cm,
2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe sowie Brüstungen offener Gänge zu Sicherheitstreppe nräumen 1,10 m.

(7) In Gebäuden, in denen mit dauernder oder häufiger Anwesenheit von Kindern gerechnet werden muß, dürfen Öffnungen in Geländern, Brüstungen und anderen Umwehrungen nicht breiter als 12 cm sein, wenn die Ab-

sturzhöhe mehr als 1,50 m beträgt. Der seitliche Abstand zwischen der Umwehrung und der zu sichernden Fläche darf nicht größer als 4 cm sein. Umwehrungen aus biegsamen Baustoffen müssen so befestigt sein, daß der nach Satz 2 erforderliche Abstand bei üblicher Beanspruchung nicht wesentlich überschritten wird.

§ 17

(Zu § 21 BauO NW)

Bauteile in Verkehrsflächen

(1) Bauteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; ausgenommen sind Gesimse und Fensterbänke bis zu 10 cm Ausladung. Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen. Fenster, Fenstertüren und -läden dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über öffentlichen Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über öffentlichen Fahrbahnen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

(2) Es kann gestattet werden, daß Bauteile innerhalb einer Höhe bis zu 3 m bis zu 5 v.H. der Gehwegbreite, jedoch höchstens 20 cm, bei Gebäudesockeln höchstens 10 cm, in den Gehweg hineinragen, wenn wegen der Verkehrssicherheit Bedenken nicht bestehen. Dies gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten.

(3) Es kann gestattet werden, daß Bauteile und Vorbauten in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlichen Gehwegen bis zu einer Tiefe von 5 v.H. der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, jedoch höchstens 1 m vor die Gebäudefront und bis zu 70 cm vom Fahrbahnrand entfernt vortreten. Dies gilt auch für Werbeanlagen. Bei Vordächern kann eine größere Ausladung gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(4) Es kann gestattet werden, daß Kellerlichtschächte bis zu 70 cm in den öffentlichen Gehweg hineinragen.

(5) Von der Verkehrsfläche abwärts führende Stufen dürfen erst in einer Entfernung von 30 cm von der öffentlichen Verkehrsfläche beginnen.

(6) Heruntergelassene Sonnenschutzdächer dürfen erst in einer Höhe von 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und müssen von der Fahrbahn mindestens 70 cm Abstand haben.

(7) Weitergehende ortsrechtliche Vorschriften auf Grund des Straßenrechts bleiben unberührt.

§ 18

(Zu § 18 und § 20 BauO NW)

Balkone und Erker

Balkone, Erker und andere betretbare Vorbauten, die über die vordere oder hintere Gebäudefront des Nachbargrundstückes hinausragen, müssen von der Nachbargrenze den Abstand ihrer Ausladung, mindestens aber 1 m, einhalten. Für benachbarte Grundstücke, welche gleichzeitig bebaut werden, sind gemeinsame Vorbauten ohne Grenzabstand zulässig.

§ 19

(Zu § 36 BauO NW)

Dächer

(1) Niederschlagwasser von Dachflächen ist durch Dachrinnen und Regenfallleitungen abzuleiten. Ausnahmen können gestattet werden, wenn eine ausreichende Ableitung des Niederschlagwassers und der Feuchtigkeitsschutz anderweitig gewährleistet sind.

(2) Oberlichte und Öffnungen in der Dachhaut müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern diese Wände nicht mindestens 30 cm über Dach geführt sind.

(3) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen müssen von Brandwänden oder von feuerbeständigen Gebäudetrennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein, sofern sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

(4) Bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Dachneigung von mehr als 30° sind in der Nähe des Firstes, an beiden Seiten der Grate, unterhalb eines Dachknicks und über die gesamte Dachfläche verteilt Dachhaken aus korrosionsgeschütztem Stahl anzuordnen. Der Abstand der Dachhaken darf in Richtung der Dachneigung höchstens 4 m, ihr seitlicher Abstand höchstens 1,50 m betragen.

(5) Bei Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß sind für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sicher zugängliche Aussteigeöffnungen in einer Größe von mindestens 40 cm mal 50 cm einzubauen. Auf der Dachfläche nicht begehbare Dächer sind Laufbretter oder Standbretter anzuordnen, wenn die Schornsteine vom Dach aus gereinigt werden müssen.

§ 20 (Zu § 38 BauO NW)

Treppen

(1) Die nutzbare Laufbreite notwendiger Treppen muß mindestens betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. in Einfamilienhäusern auch mit Einliegerwohnungen und innerhalb von Wohnungen | 80 cm, |
| 2. in Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen | 90 cm, |
| 3. in Wohngebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sowie bei Treppen in anderen Gebäuden | 1,00 m, |
| 4. in Hochhäusern | 1,25 m, |
| 5. bei Treppen zum Dachraum | 80 cm. |

Bei Treppen, auf deren Benutzung mehr als 125 Personen angewiesen sind, können größere Laufbreiten verlangt werden. Bei Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere bei Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können geringere Laufbreiten gestattet werden.

(2) Die nutzbare Laufbreite ist in Handlaufhöhe zwischen Wandoberfläche und Innenkante Handlauf oder zwischen den Handläufen zu messen.

(3) Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß in der Lauflinie gleich sein. Die Stufenhöhe darf nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 26 cm betragen. Bei den in Absatz 1 Nr. 1 und 5 genannten Treppen darf die Stufenhöhe bis auf 21 cm erhöht und die Auftrittsbreite bis auf 21 cm vermindert werden. Gewendelte Stufen müssen an der schmalsten Stelle eine Auftrittsbreite von mindestens 10 cm haben. Bei Treppen mit geringer Benutzung, insbesondere bei Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen, können Ausnahmen gestattet werden.

(4) Nach höchstens 18 Stufen soll ein Treppenabsatz angeordnet werden. Die nutzbare Tiefe der Treppenabsätze muß mindestens so groß sein wie die nutzbare Laufbreite der Treppe, mindestens jedoch 1 m. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die lichte Durchgangshöhe von Treppen muß senkrecht gemessen mindestens 2 m betragen.

(6) Bei Treppen mit einer flacheren Neigung als 1:4 sind Handläufe nicht erforderlich.

(7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein Treppenabsatz anzuordnen, der mindestens so tief sein soll wie die Tür breit ist.

(8) In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen die Unterseiten notwendiger Treppen geschlossen sein.

§ 21 (Zu § 39 BauO NW)

Treppenträume und Flure

(1) In allgemein zugänglichen Fluren und Gängen, die als Rettungswege dienen, ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Türen im Verlauf dieser Flure müssen in Fluchrichtung aufschlagen; dies gilt nicht für Zugänge vom Freien zum Treppenraum.

(2) Rauchabzugsöffnungen in Treppenträumen, die nach § 39 Abs. 13 oder 14 BauO NW erforderlich sind, müssen einen freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes oder Treppenraumabschnittes, mindestens jedoch von 0,5 m² haben.

(3) Bei Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen, die nicht Wohnzwecken dienen, wie Büro- oder Verwaltungsgebäude, können abweichend von § 39 Abs. 1 BauO NW innenliegende Treppenträume gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann.

§ 22 (Zu § 40 BauO NW)

Aufzüge

(1) Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,1 m² haben.

(2) Die Gesamtfläche aller Fahrkörbe von Aufzügen in Wohngebäuden nach § 40 Abs. 10 BauO NW muß so bemessen sein, daß für je 20 auf den Aufzug angewiesene Bewohner ein Fahrkorbplatz zur Verfügung steht.

(3) Der Fahrkorb zur Aufnahme einer Krankentrage muß eine Grundfläche von mindestens 1 m mal 2,10 m haben.

§ 23 (Zu § 41 BauO NW)

Fenster und Türen

(1) Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien und Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen, wie Aufzüge oder Halterungen anzubringen, die eine gefahrlose Reinigung von außen ermöglichen.

(2) Glastüren und Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkannt werden können.

(3) Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und 90 cm hoch sein.

§ 24 (Zu § 45 BauO NW)

Feuerungsanlagen

(1) Drosselvorrichtungen (Klappen oder Schieber) in Verbindungsstücken und an Stützen von Feuerstätten müssen im oberen Teil Öffnungen haben, die in zusammenhängender Fläche nicht weniger als 3 v. H. der Querschnittsfläche, mindestens aber 20 cm² groß sind. Der Stand der Drosselklappe (geschlossen oder offen) muß an der Stellung des Handgriffes zu erkennen sein.

(2) Zugbegrenzer an Feuerstätten, in Verbindungsstücken oder an Rauchschornsteinen können gestattet werden, wenn gesichert ist, daß

1. die einwandfreie Ableitung der Rauchgase sämtlicher angeschlossener Feuerstätten nicht beeinträchtigt wird, und
2. die Rauchgase bei Stau oder Rückstau nicht austreten können.

§ 25 (Zu § 46 BauO NW)

Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe

(1) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen ein dauernder natürlicher Luftwechsel vorhanden ist. Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 30 000 kcal/h dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die eine besondere Zu- und Ablufteinrichtung haben; für diese Einrichtung gilt § 44 Abs. 2, 4, 5 und 7 dieser Verordnung entspre-

chend. Badeöfen für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen in innenliegenden Waschräumen nur aufgestellt werden, wenn sie von einem unmittelbar belüfteten Raum beheizt werden.

(2) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen in Räumen mit weniger als 8 cbm Rauminhalt nicht aufgestellt werden.

(3) In Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, sind offene Feuerstätten und eiserne Feuerstätten mit einem Schutzmantel aus Stahlblech zu umgeben oder in einer gleichwertigen Weise abzuschirmen.

(4) In Räumen, in denen explosionsgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, dürfen Feuerstätten, die zu einer Entzündung oder einer Explosion durch Gase, Stäube oder Dämpfe führen können, nicht aufgestellt werden.

(5) Häusliche Feuerstätten und gleichartige andere Feuerstätten müssen folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen mit brennbaren oder mit schwer entflammenden Baustoffen, von Türbekleidungen und Fußleisten aus brennbaren Baustoffen sowie von Tapeten 20 cm,
2. von anderen Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen 40 cm.

(6) Offene Feuerstätten und eiserne Feuerstätten ohne Schamottefütterung dürfen in Baracken, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, nicht aufgestellt werden.

(7) Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen sind von den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Steine oder Blech zu schützen. Auf die gleiche Weise sind Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen unter Feuerstätten zu schützen. Dies gilt nicht, wenn durch die Ausführung der Feuerstätten gesichert ist, daß der Fußboden durch herausfallende Glut oder durch strahlende Wärme nicht entzündet werden kann.

§ 26

(Zu § 47 BauO NW)

Verbindungsstücke

(1) Rauchrohre und Rauchkanäle sollen zum Schornstein hin ansteigen. Rauchrohre sollen in der Waagerechten nicht länger als 3 m, bei Ölofen für Einzelheizung nicht länger als 1 m sein.

(2) Rauchrohre von häuslichen Feuerstätten und von anderen gleichartigen Feuerstätten müssen folgende Mindestabstände haben:

1. von feuerhemmenden Bauteilen mit brennbaren Baustoffen oder mit schwer entflammenden Baustoffen, von Türbekleidungen und brennbaren Baustoffen sowie von Tapeien 20 cm,
2. von anderen Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen 40 cm.

Die Abstände dürfen bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird.

(3) Führen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren oder schwer entflammenden Baustoffen, so sind die Wände in einem Umkreis von 20 cm aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn nicht ein Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird; bei zweischaligen Wänden ist der Zwischenraum zwischen den Schalen im Bereich der Rohre mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Rauchrohre dürfen durch Einbauschränke nicht hindurchgeführt werden.

(4) Rauchrohre in Räumen, in denen leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden oder in denen solche Stoffe entstehen können, sind durch geeignete Vorkehrungen so zu sichern, daß sich diese Stoffe weder entzünden noch explodieren können.

§ 27

(Zu § 48 BauO NW)

Schornsteinquerschnitte und Anschlüsse an Rauchschornsteine

(1) Schornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 13,5 cm mal 13,5 cm oder 13,5 cm Durchmesser haben. Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis von 1:1,5 nicht unterschritten werden.

(2) An einen Schornstein mit einem lichten Querschnitt von 13,5 cm mal 13,5 cm oder 13,5 cm Durchmesser dürfen höchstens zwei häusliche Feuerstätten mit einer Nennheizleistung bis zu insgesamt 15 000 kcal/h angeschlossen werden. Für den Anschluß jeder weiteren Feuerstätte mit einer Nennheizleistung bis zu 7500 kcal/h erhöht sich der lichte Querschnitt um mindestens 60 cm². Die Anschlüsse müssen mindestens 50 cm von Mitte Rohr zu Mitte Rohr versetzt sein.

(3) Für größere Zentralheizungsanlagen und für größere Feuerstätten in gewerblichen Betrieben sind die Schornsteinquerschnitte besonders zu berechnen.

(4) Durch Schornsteinaufsätze darf die lichte Querschnittsfläche des Schornsteins nicht eingeengt werden.

(5) An einen eigenen Rauchschornstein ist anzuschließen

1. jede Feuerstätte für Zentral- und Stockwerksheizungen, unabhängig von der Nennheizleistung,
2. jede Feuerstätte, deren Rauchgase nach Menge und Temperatur oder Art den Schornstein stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten und gleichartiger anderer Feuerstätten für feste Brennstoffe sowie für jedes offene Kamin- und Herdfeuer.

Zu den Feuerstätten nach Nr. 2 zählen insbesondere Großküchenherde, Backöfen, Röstöfen, Räucheranlagen, Trockenanlagen, Müllverbrennungsöfen und andere entsprechende gewerbliche Feuerstätten.

(6) Abweichend von Absatz 5 Nr. 1 dürfen höchstens zwei Kachelöfen für Mehrraum-Luftheizungen mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 20 000 kcal/h an einen Schornstein angeschlossen werden, wenn der Feuerungseinsatz nur eine wärmespeichernde Aus- und Ummauerung besitzt; dies gilt nicht für Kachelöfen im obersten Vollgeschoß.

(7) An Schornsteine, an die Kochherde, Badeöfen, Waschkessel oder Kleinheizkessel angeschlossen werden, dürfen andere Feuerstätten, mit Ausnahme von Feuerstätten in derselben Wohnung oder in Einfamilienhäusern auch mit Einliegerwohnung, nicht angeschlossen werden; Kochherde und Badeöfen dürfen an einen gemeinsamen Schornstein angeschlossen werden.

(8) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nach den örtlichen Verhältnissen bei der Wahl der Querschnitte und zulässigen Zahl der Anschlüsse Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten oder weitergehende Anforderungen stellen.

§ 28

(Zu § 48 BauO NW)

Anforderungen an Rauchschornsteine

(1) Wangen und Zungen der Schornsteine aus Mauersteinen müssen mindestens 11,5 cm dick sein; am Schornsteinkopf soll die Wangendicke mindestens 17,5 cm betragen. Freiliegende Wangen in Außenwänden müssen mindestens 24 cm dick sein.

- (2) Wangen sind mindestens 24 cm dick auszuführen
1. wenn der lichte Querschnitt der Schornsteine mehr als 700 cm² beträgt,
2. wenn an den Schornstein Feuerstätten angeschlossen werden, deren Rauchgastemperatur am Stutzen der Feuerstätte mindestens 400° beträgt oder deren Rauchgase nach Menge oder Art den Schornstein stärker beanspruchen als die Rauchgase häuslicher Feuerstätten oder gleichartiger anderer Feuerstätten,

3. in Räumen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr und im Bereich einer weichen Bedachung bis zu 50 cm unterhalb der Bedachung,
4. wenn ohne Verband mit anschließenden Wänden hochgeführte Schornsteine unter Dach nicht mindestens alle 5 m ausgesteift sind.

Für Formstücke können geringere Wangen- und Zungendicken gestattet werden.

(3) Die Schornsteinwangen dürfen durch andere Bauteile, wie Decken und Unterzüge, nicht unterbrochen oder belastet werden. Für im Verband mit Wänden gemauerte Schornsteine können Ausnahmen gestattet werden, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist und eine Wange von mindestens 11,5 cm Dicke im Deckendurchbruch erhalten bleibt. Die Schornsteinwangen dürfen nicht durch Einstemmen von Schlitzfenstern jeder Art, Einsetzen von Dübeln oder Bankeisen, Einschlagen von Mauerhaken oder Einlegen von Ankern geschwächt oder in unzulässiger Weise beansprucht werden.

(4) Die Schornsteinwangen dürfen außer den Anschluß- und Reinigungsöffnungen und den Öffnungen für Zugbegrenzer und Zugbeschleuniger keine Öffnungen haben. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Jeder Rauchschorstein muß an seiner Sohle eine Reinigungsöffnung haben. Schornsteine, die nicht von der Mündung aus gereinigt werden sollen, müssen im Dachraum oder über Dach eine weitere Reinigungsöffnung haben. Unterhalb der Knickstellen schräggeführter (gezogener, geschleifter) Rauchschorsteine können Reinigungsöffnungen verlangt werden. Reinigungsöffnungen müssen mindestens eine Größe von 12 cm mal 18 cm haben und müssen jederzeit zugänglich sein.

(6) Bei Schornsteinen, die zur Prüfung und Reinigung bestiegen werden müssen (besteigbare Schornsteine), ist an der Sohle eine jederzeit zugängliche Einsteigöffnung von mindestens 40 cm mal 60 cm lichten Querschnitt vorzusehen; bei einem lichten Schornsteinquerschnitt von mehr als 60 cm mal 60 cm sind in Abständen von höchstens 40 cm Steigeisen anzubringen. Besteigbare Schornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 43 cm mal 43 cm haben.

(7) Schornsteine aus Mauersteinen müssen auf den Außenseiten gefugt oder verputzt, im Innern der Gebäude verputzt werden; die Fugen an den Innenseiten sind zu verstreichen.

(8) Ungeschützte Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen müssen mindestens 50 cm, feuerhemmend bekleidete Bauteile mindestens 30 cm von den Reinigungs- und Einsteigöffnungen entfernt sein. Fußböden aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen sind durch geeignete Baustoffe, wie Betonplatten, Kacheln, Fliesen, Steine oder Bleche zu schützen, die vorn mindestens 50 cm, seitlich mindestens je 20 cm über die Öffnungen vorspringen.

(9) Die wirksame Schornsteinhöhe zwischen dem Rost oder dem Brenner der Feuerstätte und der Schornsteinmündung soll mindestens 4,50 m betragen.

(10) Die Schornsteinmündung muß bei harter Bedachung den Dachfirst mindestens 40 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche sein. Bei Gebäuden mit weicher Bedachung müssen die Schornsteine am First austreten und diesen mindestens 80 cm überragen.

(11) Liegt die Schornsteinmündung nicht im freien Windstrom oder sind bei den Schornsteinhöhen nach Absatz 10 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu besorgen, so können größere Höhen als nach Absatz 10 verlangt werden.

(12) Die Schornsteinmündung muß ungeschützte Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen mindestens 1 m überragen oder von ihnen, waagrecht gemessen, mindestens 1,50 m entfernt sein; dies gilt nicht für die Dachhaut.

(13) Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammaren Baustoffen müssen von Außenflächen der Schornsteine mindestens 5 cm entfernt sein; dies gilt nicht für

Fußböden, Fußleisten, Treppen und Dachlatten. Zwischenräume in der Deckendurchführung sind mit nicht brennbaren und raumbeständigen Baustoffen auszufüllen.

(14) Schornsteine in Hochhäusern müssen von Decken und Wänden durch mindestens 3 cm dicke Fugen getrennt sein; die Zwischenräume müssen mit elastischen nicht brennbaren Baustoffen ausgefüllt werden.

§ 29

(Zu § 49 BauO NW)

Aufstellung von Gasfeuerstätten

(1) Für Gasfeuerstätten gelten § 25 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 4, § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 28 Abs. 5 dieser Verordnung sinngemäß.

(2) Durchlauf-Wasserheizer mit einer Nennbelastung bis zu 150 kcal/min (Klein-Wasserheizer) mit offenem Verbrennungsraum dürfen in Räumen bis zu 5 cbm Inhalt nicht aufgestellt werden.

(3) Durchlauf-Wasserheizer mit einer Nennbelastung über 150 kcal/min (Groß-Wasserheizer) mit offenem Verbrennungsraum dürfen in Räumen bis zu 8 cbm Inhalt nicht aufgestellt werden. In Räumen von mehr als 8 cbm bis zu 12 cbm Inhalt dürfen Groß-Wasserheizer nur bis zu 390 kcal/min Nennbelastung aufgestellt werden.

(4) Vorrats-Wasserheizer mit offenem Verbrennungsraum dürfen in Räumen bis zu 5 cbm Inhalt nicht aufgestellt werden; dies gilt nicht für Vorrats-Wasserheizer bis zu 5 Liter Inhalt, wenn der Inhalt des Aufstellraumes mindestens das 10fache des durch den Anschlußwert bestimmten stündlichen Gasverbrauches des Vorrats-Wasserheizers beträgt.

(5) Raumheizer dürfen in Räumen bis zu 8 cbm Inhalt nicht gemeinsam mit Wasserheizern mit offenem Verbrennungsraum aufgestellt werden; dies gilt nicht für Raumheizer bis zu 4000 kcal/h Nennbelastung.

(6) Mit oberen und unteren, nicht verschließbaren Lüftungsöffnungen, die mindestens je 150 cm² freie Querschnittsfläche haben und die in denselben angrenzenden Raum führen müssen, sind zu versehen

1. die Aufstellräume von Klein-Wasserheizern mit offenem Verbrennungsraum

- a) bis zu 12 cbm Rauminhalt,
- b) mit mehr als 12 cbm und bis zu 20 cbm Rauminhalt,

wenn die Warmwasserentnahmestellen außerhalb des Aufstellraumes liegen und die Klein-Wasserheizer nicht an eine Abgasanlage angeschlossen sind (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b),

2. die Aufstellräume von Groß-Wasserheizern mit offenem Verbrennungsraum

- a) bis zu 12 cbm Rauminhalt,
- b) mit mehr als 12 cbm Rauminhalt, wenn der Inhalt des Aufstellraumes weniger als das 2,5fache des durch den Anschlußwert bestimmten stündlichen Gasverbrauches des Groß-Wasserheizers beträgt,

3. die Aufstellräume von Vorrats-Wasserheizern mit offenem Verbrennungsraum

- a) mit mehr als 5 cbm und bis zu 12 cbm Rauminhalt, wenn die Vorrats-Wasserheizer mehr als 5 Liter Inhalt haben,
- b) mit mehr als 12 cbm Rauminhalt, wenn die Vorrats-Wasserheizer mehr als 10 Liter Inhalt haben und der Inhalt des Aufstellraumes weniger als das 2,5fache des durch den Anschlußwert bestimmten stündlichen Gasverbrauches des Vorrats-Wasserheizers beträgt,

4. alle innenliegenden Räume, in denen Wasserheizer mit offenem Verbrennungsraum aufgestellt werden.

(7) Der Rauminhalt ist nach den Ausbaumaßen zu berechnen.

(8) Gasfeuerstätten müssen mit ihren erhitzten Teilen von Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben. Gasheizöfen müssen, soweit sie keine Ummantelung als Strahlungsschutz haben, von solchen Bauteilen einen Abstand von mindestens 10 cm haben.

(9) Abgasrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

(10) Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm aus nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn nicht ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme vorgesehen wird. Werden Abgasrohre durch Einbauschränke geführt, so ist dieser Abstand durch ein Schutzrohr aus wärmedämmenden Baustoffen zu sichern.

(11) Abgasrohre sollen nicht länger als 2 m sein.

(12) Bauteile aus brennbaren oder schwer entflammbaren Baustoffen müssen von den Außenflächen von Abgasschornsteinen mindestens 5 cm entfernt sein. Bei dünnwandigen Abgasschornsteinen aus Formstücken aus Ton, Schamotte, Asbestzement und ähnlichen Baustoffen muß der Abstand mindestens 10 cm betragen, wenn nicht ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme vorhanden ist. Im übrigen gilt § 28 Abs. 13 sinngemäß.

§ 30

(Zu § 49 BauO NW)

Abgasanlagen

Eine Abgasanlage ist entbehrlich:

1. bei Klein-Wasserheizern mit offenem Verbrennungsraum:
 - a) in Aufstellräumen mit mehr als 8 cbm und bis zu 12 cbm Inhalt, wenn die Wasserentnahmestellen im Aufstellraum liegen,
 - b) in Aufstellräumen mit mehr als 12 cbm und bis zu 20 cbm Inhalt, wenn die Wasserentnahmestellen im Aufstellraum liegen oder der Aufstellraum Lüftungsöffnungen nach § 29 Abs. 6 hat,
 - c) in Aufstellräumen mit mehr als 20 cbm Inhalt.

Dies gilt nicht für Klein-Wasserheizer, die Dusch- oder Bidezwecken dienen oder die in Räumen bis zu 2,30 m lichter Höhe aufgestellt sind.
2. bei Vorrats-Wasserheizern mit offenem Verbrennungsraum:
 - a) bis zu 5 Liter Inhalt, wenn der Inhalt des Aufstellraumes mindestens das 10fache des durch den Anschlußwert bestimmten stündlichen Gasverbrauches des Vorrats-Wasserheizers beträgt,
 - b) bis zu 10 Liter Inhalt in Aufstellräumen mit mehr als 12 cbm Inhalt.

§ 31

(Zu § 49 BauO NW)

Querschnitte der Abgasschornsteine und Anschlüsse

(1) Abgasschornsteine aus Mauersteinen müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 13,5 cm mal 13,5 cm oder einen Durchmesser von 13,5 cm haben; Abgasschornsteine aus Formstücken müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 10 cm mal 10 cm oder 10 cm Durchmesser haben. Bei rechteckigem Querschnitt darf das Seitenverhältnis von 1:1,5 nicht unterschritten werden.

(2) An einen Abgasschornstein aus Formstücken mit einem Querschnitt von 10 cm mal 10 cm oder einem Durchmesser von 10 cm dürfen höchstens zwei Feuerstätten bis zu 20 000 kcal/h Gesamtnennheizleistung angeschlossen werden, wenn die wirksame Schornsteinhöhe mindestens 2 m beträgt.

(3) An einen Abgasschornstein mit einem Querschnitt von 13,5 cm mal 13,5 cm oder einem Durchmesser von 13,5 cm dürfen folgende Feuerstätten angeschlossen werden:

Bei wirksamer Schornsteinhöhe von mindestens	Gesamt-Anschlußwert in cbm/h bis zu	Gesamt-Nennheizleistung in kcal/h höchstens	Anzahl der anzuschließenden Feuerstätten	
			Groß-Wasserheizer oder Raumheizer usw. höchstens	Klein-Wasserheizer höchstens
2 m	17	50 000	2	3
4 m	25	75 000	3	5
6 m	25	75 000	4	6

(4) An einen Abgasschornstein mit einem Querschnitt von 13,5 cm mal 20 cm oder einem Durchmesser von 16,5 cm dürfen folgende Feuerstätten angeschlossen werden:

Bei wirksamer Schornsteinhöhe von mindestens	Gesamt-Anschlußwert in cbm/h bis zu	Gesamt-Nennheizleistung in kcal/h höchstens	Anzahl der anzuschließenden Feuerstätten	
			Groß-Wasserheizer oder Raumheizer usw. höchstens	Klein-Wasserheizer höchstens
2 m	29	90 000	3	5
4 m	29	90 000	4	7
6 m	40	125 000	5	8

(5) An einen Abgasschornstein mit einem Querschnitt von 20 cm mal 20 cm oder einem Durchmesser von 20 cm dürfen folgende Feuerstätten angeschlossen werden:

Bei wirksamer Schornsteinhöhe von mindestens	Gesamt-Anschlußwert in cbm/h bis zu	Gesamt-Nennheizleistung in kcal/h höchstens	Anzahl der anzuschließenden Feuerstätten	
			Groß-Wasserheizer oder Raumheizer usw. höchstens	Klein-Wasserheizer höchstens
2 m	40	125 000	3	6
4 m	50	150 000	5	8
6 m	58	175 000	7	12

(6) Werden mehr als drei Feuerstätten an einen Abgasschornstein angeschlossen, so kann der Einbau einer oberhalb der Strömungssicherung liegenden selbsttätigen Absperrklappe verlangt werden.

(7) Für jede Gasfeuerstätte mit mehr als 75 000 kcal/h Nennheizleistung ist ein eigener Schornstein anzuordnen. Dies gilt nicht für Gasfeuerstätten für zentrale Beheizung, die in einem Heizraum aufgestellt werden.

(8) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Anschlüsse abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung beschränken.

(§ 32)

(Zu § 51 BauO NW)

Wasserversorgungsanlagen

(1) Brunnen zur Trinkwasserversorgung müssen von Anlagen zur Lagerung und Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen, wie Kleinkläranlagen, Gruben und Dungstätten sowie von Gärfutterbehältern mindestens 15 m entfernt sein. Bei Verrieselungsanlagen und bei ungünstigen Untergrundverhältnissen können größere Abstände verlangt werden.

(2) Schachtbrunnen sind abzudecken.

(3) Werden nicht mehr genutzte Brunnen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 33
(Zu § 52 BauO NW)

Aborträume

(1) Aborträume müssen mindestens 1,10 m² Grundfläche bei 85 cm Mindestbreite haben.

(2) Die Fußböden und Wände von Abortanlagen müssen leicht zu reinigen sein.

§ 34
(Zu § 55 BauO NW)

Anlagen für Abwasser,
Niederschlagwasser und feste Abfallstoffe

(1) Abwasser von baulichen Anlagen, in denen gefährliche oder explosionsfähige Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol, oder Mineralöle, wie Heizöl und Dieselloil, hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder anfallen, müssen über Vorrichtungen, wie Abscheider oder Sperren, abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Flüssigkeiten in die Abwasserleitungen verhindern. Dies gilt auch für Schmierstoffe und Fette.

(2) Säurehaltige, alkalische oder radioaktive Abwasser sowie andere Abwasser von baulichen Anlagen, in denen Stoffe oder Flüssigkeiten anfallen, die

1. schädliche oder unzumutbare belästigende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten,
2. zu Gesundheitsschäden führen können,
3. Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen können oder
4. den Betrieb der Abwasseranlagen stören können,

müssen über Vorrichtungen abgeleitet werden, die das Eindringen dieser Stoffe oder Flüssigkeiten in die Abwasseranlagen verhindern oder diese Stoffe unschädlich machen.

(3) Es kann verlangt werden, daß Abwasser, die nicht nur unwesentliche Mengen Sinkstoffe enthalten, über Abscheidevorrichtungen, wie Sand- oder Schlammfänge, geleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser von Spülaborten.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die Rückstände einwandfrei zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

(5) Die Anlagen zum Rückhalten schädlicher Stoffe oder Flüssigkeiten dürfen sich nur in den Leitungen solcher Ablaufstellen befinden, für die die Anlage notwendig ist. Andere Abwasser dürfen diesen Leitungen nur dann zugeleitet werden, wenn die Rückhalteanlagen entsprechend bemessen sind und durch das Einleiten anderer Abwasser nicht in ihrer Wirksamkeit gestört werden.

(6) Anlagen zur Lagerung und Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, wie Kleinkläranlagen, Gruben und Dungstätten, müssen, unbeschadet weitergehender Vorschriften, von Brunnen und oberirdischen Gewässern mindestens 15 m entfernt bleiben. Bei Verrieselungsanlagen und bei ungünstigen Untergrundverhältnissen können größere Abstände verlangt werden.

(7) Werden nicht mehr genutzte Abwasseranlagen nicht beseitigt, so sind sie so zu sichern, daß Gefahren nicht entstehen können.

§ 35
(Zu § 56 BauO NW)

Abstände der Gruben und Sickeranlagen

(1) Sickeranlagen und Dungstätten müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Sickeranlagen und Dungstätten müssen von der Nachbargrenze mindestens 2 m entfernt sein.

(3) Offene Dungstätten müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 10 m entfernt sein.

§ 36
(Zu § 57 BauO NW)

Abfallschächte

(1) Abfallschächte müssen in allgemein zugänglichen Räumen und dürfen nicht an Wänden von Wohn- und Schlafräumen und ähnlichen Räumen liegen.

(2) Das lichte Maß des Abfallschachtes darf nicht kleiner als 40 cm sein.

(3) In den Müllabwurfseinrichtungen sind nicht zu ihnen gehörende Einrichtungen unzulässig.

(4) Der Sammelraum muß eine ständig wirksame Lüftung, eine Fußbodenentwässerung mit Geruchverschluß und eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

(5) Der Abfallschacht muß am unteren Ende durch geeignete Vorrichtungen, wie Schieber oder Klappen, oder eine Tür zwischen Müllauffangraum und Mülltonnenraum so gesichert sein, daß durch herabfallende Gegenstände Gefahren nicht entstehen können.

(6) Der Sammelraum ist so zu sichern, daß er von Unbefugten nicht betreten werden kann.

§ 37
(Zu §§ 57, 46 Abs. 5 BauO NW)

Müllverbrennungsanlagen

(1) Müllverbrennungsanlagen dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, die feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende, selbstschließende und nach außen aufschlagende Türen und eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

(2) Der Aufstellungsraum muß eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens liegen und einen Querschnitt von mindestens dem halben lichten Querschnitt des Schornsteins haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Der Aufstellungsraum muß eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Die Abluftöffnungen sind unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Aufstellungsraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens einem Viertel des Schornsteinquerschnitts, mindestens jedoch 180 cm² haben.

(3) Die Müllverbrennungsanlage muß so ausgebildet sein, daß durch Auswurf fester, gas- oder dampfförmiger Stoffe Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(4) Zwischen Müllverbrennungsanlage und Abfallschacht müssen geeignete Absperrvorrichtungen vorhanden sein, die das Eindringen von Feuer und Rauch in den Abfallschacht verhindern.

§ 38
(Zu § 58 BauO NW)

Anlagen für feste Abfallstoffe

(1) Abfallgruben und ortsfeste Abfallbehälter müssen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mindestens 5 m, von den Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sein.

(2) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sollen nicht mehr als 15 m von befahrbaren Wegen entfernt sein. Zugänge zu Standplätzen für Abfallbehälter müssen befestigt und mindestens 1 m breit sein; sie sollen stufenlos sein.

§ 39
(Zu § 59 BauO NW)

Aufenthaltsräume

(1) Als Aufenthaltsräume gelten insbesondere nicht Flure, Treppenträume, Wasch- und Aborträume, Nebenräume, wie Speisekammern und andere Vorrats- und

Abstellräume, Trockenräume, Wasch- und Futterküchen; ferner Garagen, Heizräume, Kesselräume, Maschinenräume sowie Räume, die zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind, auch wenn in ihnen die mit der Lagerung und Aufbewahrung notwendig verbundenen Arbeiten verrichtet werden.

(2) Die Fensterfläche von Aufenthaltsräumen muß mindestens $\frac{1}{8}$ der Grundfläche des Raumes betragen, hierbei sind die Rohbaumaße zugrunde zu legen. Eine kleinere Fensterfläche kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen.

§ 40

(Zu § 60 BauO NW)

Wohnungen

(1) Jede Wohnung muß Abstellraum von mindestens 6 m² Grundfläche haben. Der Abstellraum innerhalb der Wohnung muß mindestens 1 m² Grundfläche haben.

(2) Küchen mit weniger als 8 m² Grundfläche und Waschküchen müssen zusätzlich zu der Fensterlüftung eine Lüftungseinrichtung haben.

Teil III:

Besondere Anforderungen an Heizräume

§ 41

(Zu § 46 Abs. 5 BauO NW)

Heizräume

(1) Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Lüftheizungen), Warmwasserbereitung, Betriebs- oder Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Gesamtheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h sind in einem besonderen Heizraum aufzustellen, für den die §§ 42 bis 44 gelten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Luftheizer, die nach ihrer Bauart in den zu beheizenden Räumen betrieben werden.

§ 42

(Zu § 46 Abs. 5 BauO NW)

Bemessung des Heizraumes

(1) Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können; insbesondere muß vor, neben und hinter der Feuerstätte zur leichten Reinigung ausreichend freier Raum vorhanden sein.

(2) Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 60 000 kcal/h mindestens 2,10 m, bei Feuerstätten mit einer größeren Gesamtnennheizleistung mindestens 2,40 m betragen.

(3) Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, soll die lichte Höhe zwischen Plattform und Unterkante Decke oder Unterzug mindestens 2,20 m betragen. Als Durchgangshöhe muß mindestens 1,80 m freibleiben.

§ 43

(Zu § 46 Abs. 5 BauO NW)

Wände, Decken, Fußböden und Türen

(1) Die Wände und Decken von Heizräumen müssen feuerbeständig sein; das gleiche gilt für tragende Pfeiler und Stützen der Heizräume.

(2) Die Fußböden der Heizräume und der zugehörigen Nebenräume sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(3) Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 44

(Zu § 46 Abs. 5 BauO NW)

Belichtung, Lüftung und Beleuchtung

(1) Der Heizraum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in halber Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.

(2) Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens an der Feuerstätte liegen und einen Gesamtquerschnitt von mindestens dem halben erforderlichen lichten Querschnitt der Schornsteine haben. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Die Schachtsohle muß mindestens 30 cm unter der Zuluftöffnung liegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 muß bei Heizräumen mit Gasfeuerstätten der Gesamtquerschnitt der Zuluftöffnungen so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennheizleistung ein freier Querschnitt von mindestens 5 cm² vorhanden ist, mindestens jedoch 300 cm².

(4) Der erforderliche Mindestquerschnitt der Zuluftöffnungen oder -schächte darf durch Gitter nicht eingeschränkt werden.

(5) Heizräume von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe müssen eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt werden und sollen neben einem Schornstein liegen.

(6) Heizräume für Gasfeuerstätten müssen Abluftöffnungen haben, die unmittelbar ins Freie führen und an einer Außenwand liegen; sie sollen an derselben Seite wie die Zuluftöffnungen liegen. Dies gilt nicht für Außenwand-Gasfeuerstätten nach § 49 Abs. 4 der Bauordnung.

(7) Die Abluftöffnungen nach den Absätzen 5 und 6 sind möglichst nahe unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Heizraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. der Schornsteinquerschnitte, mindestens jedoch 180 cm² haben.

(8) Lüftungsleitungen innerhalb von Heizräumen müssen feuerbeständig sein.

(9) Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

Teil IV:

Brennstofflagerräume und Brennstofflagerung

§ 45

(Zu § 45 BauO NW)

Brennstofflagerräume

(1) Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Brennstofflagerraum) erforderlich, der vom Heizraum durch eine Wand aus nicht brennbaren Baustoffen getrennt sein muß. Öffnungen in dieser Wand sind zulässig. Der Brennstofflagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.

(2) Wird Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist ein Brennstofflagerraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen dicht und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.

(3) Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Brennstofflagerraum gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.

(4) An der Tür eines Brennstofflagerraumes, in dem Heizöl gelagert wird, ist außen ein auffälliger, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Heizöllagerung! Feuer und Rauchen verboten!“ anzubringen.

(5) Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

(6) Lüftungsleitungen innerhalb von Brennstofflagerräumen müssen feuerbeständig sein.

(7) Brennstofflagerräume, in denen Heizöl gelagert wird, dürfen nur über Heizölsperren oder Heizölabscheider an Anlagen für Abwasser oder Niederschlagswasser angeschlossen werden.

(8) In der Nähe von Brennstofflagerräumen, in denen Heizöl gelagert wird, muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit angebracht sein.

§ 46

(Zu § 45 BauO NW)

Lagerung von Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen

(1) In Gebäuden darf Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen gelagert werden

1. in Wohnungen

- a) in Kanistern bis zu 40 Liter je Wohnung,
- b) in ortsfesten Vorratsbehältern bis zu 100 Liter je Wohnung;

2. in Heizräumen bis zu einer Gesamtmenge von 3000 Liter;

3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten

- a) in Kanistern bis zu 1000 Liter je Gebäude,
- b) in Fässern und Tanks bis zu 5000 Liter je Gebäude.

Die Gesamtlagermenge darf 5000 Liter je Gebäude nicht überschreiten. Sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn

- 1. die Heizräume die Anforderungen des § 45 Abs. 2 erfüllen und
- 2. die Vorratsbehälter von der Feuerungsanlage einen seitlichen Abstand von mindestens 2 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein ausreichender Schutz gegen Strahlungswärme angeordnet wird.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b) müssen die Räume feuerbeständige Wände und Decken haben und zu lüften sein.

(4) Für Räume, in denen Heizöl gelagert wird, gilt § 45 Abs. 3 bis 7 entsprechend; § 45 Abs. 4 gilt nicht für die Heizöllagerung in Wohnungen.

(5) Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorräte in Gebäuden gelagert, so muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

Teil V: Inkrafttreten

§ 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juli 1962

Der Minister
für

Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erk e n n s

— GV. NW. 1962 S. 459.

232

Zweite Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfVO —)

Vom 19. Juli 1962

Auf Grund des § 76 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — BauO NW — (GV. NW. S. 373) wird verordnet:

§ 1

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung des Standsicherheitsnachweises bei statisch schwierigen Bauvorhaben einem Prüfamte für Baustatik (Prüfamte) oder einem Prüffingenieur für Baustatik (Prüffingenieur) übertragen. Soweit im Auftrag nichts anderes bestimmt ist, schließt die Prüfung des Standsicherheitsnachweises die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes vor Wänden und Decken ein.

(2) Zur Beschleunigung des bauaufsichtlichen Verfahrens kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Bauherrn die Prüfung nach Absatz 1 auch bei statisch einfachen Bauvorhaben einem Prüffingenieur übertragen.

(3) Das Prüfamte oder der Prüffingenieur tragen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung.

(4) Das Prüfamte oder der Prüffingenieur haben die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Berechnungen und der dazu gehörigen Zeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht haben sie die untere Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung sowie bei der Überwachung und bei den Abnahmen zu beachten sind. Liegen den Berechnungen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen diese Abweichungen für gerechtfertigt gehalten werden.

§ 2

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt die Prüffämter oder errichtet sie. Die Prüffämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein und von einem auf dem Gebiet der Baustatik erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

(2) Prüffingenieur für Baustatik ist, wer als solcher von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt ist. Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Personen, die die Anerkennung nicht besitzen, dürfen die Bezeichnung „Prüffingenieur für Baustatik“ nicht führen.

§ 3

(1) Der Prüffingenieur darf für die Mithilfe nur befähigte und zuverlässige Personen und nur in solcher Zahl beschäftigen, daß er ihre Prüftätigkeit in vollem Umfange überwachen kann. Der Prüffingenieur kann sich nur durch einen anderen Prüffingenieur derselben Fachrichtung vertreten lassen. Er darf Zweigniederlassungen als Prüffingenieur nicht unterhalten.

(2) Der Prüffingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt haben. Das gleiche gilt, wenn der Prüffingenieur oder einer seiner Mitarbeiter mit dem Bauherrn oder mit demjenigen, der den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt hat, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Adoption verbunden oder deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter ist.

(3) Ergibt sich, daß die Prüfung wichtiger oder statisch schwieriger Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehört, für die der mit der Prüfung beauftragte

Prüfingenieur nicht anerkannt ist (§ 7 Abs. 1), so ist er verpflichtet, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, die ihm den Auftrag erteilt hat, die Zuziehung eines Prüfamtes oder eines Prüfingenieurs zu veranlassen, der für diese Fachrichtung anerkannt ist.

§ 4

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann anordnen, daß bestimmte Arten von Bauvorhaben nur durch ein Prüfamt oder nur durch bestimmte Prüfingenieure geprüft werden dürfen.

§ 5

(1) Als Prüfingenieur kann anerkannt werden, wer

1. das 35. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
2. sich mindestens neun Jahre lang mit der Anfertigung von statischen Nachweisen und der bautechnischen Prüfung von Bauvorhaben befaßt hat und mindestens ein Jahr lang als Bauleiter bei Ingenieurbauten tätig gewesen ist, und
3. die für die Ausübung der Tätigkeit eines Prüfingenieurs erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und nach seiner Persönlichkeit dafür Gewähr bietet, daß er den Aufgaben eines Prüfingenieurs gewachsen ist und sie unparteiisch erfüllen wird.

(2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gestatten.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist; dies gilt nicht für Beamte im Ruhestand oder Wartestand sowie für Hochschullehrer und für Angehörige des technischen Schuldienstes,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. als Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig ist,
4. an einem auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer wirtschaftlichen Bindung steht,
5. in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann, oder
6. nicht genügend Gewähr dafür bietet, daß er seiner Überwachungspflicht nach § 3 Abs. 1 nachkommen kann.

(4) Die Anerkennung kann unter Auflagen und befristet erteilt werden.

§ 6

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsstellung im Zeitpunkt der Antragstellung,
2. die Nachweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
3. beglaubigte Abschriften der Abschluszeugnisse von Hoch- oder Fachschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. ein Nachweis, daß der Antragsteller technische Vorlagen für statisch schwierige Bauten aufgestellt oder geprüft hat und daß er bei solchen Bauten als Bauleiter tätig gewesen ist; dabei sind Ort, Ausführungsart, Bauherrschaft sowie die Art der von dem Antragsteller geleisteten Arbeiten und die Stellen oder Personen anzugeben, die die von dem Antragsteller aufgestellten technischen Vorlagen geprüft haben,

5. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
6. ein Führungszeugnis,
7. die Erklärung, daß Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 3 nicht vorliegen,
8. Angaben über die Zahl der Mitarbeiter.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung (§ 7 Abs. 1) die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde der Antragsteller sich als Prüfingenieur niederzulassen beabsichtigt.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 7

(1) Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Stahlbau,
2. Stein-, Beton- und Stahlbetonbau (Massivbau), oder
3. Holzbau.

Die Anerkennung kann für mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Über die Eignung des Antragstellers hat die oberste Bauaufsichtsbehörde vor der Anerkennung ein Gutachten einzuholen. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einzurichtenden Prüfungsausschuß erstattet. Ein Gutachten ist nicht erforderlich für Inhaber von Lehrstühlen an Technischen Hochschulen für die Fachrichtungen nach Absatz 1.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft für die Dauer von fünf Jahren den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und notwendigen Auslagen.

(4) Das Gutachten ist zu begründen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(5) Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse auf dem Gebiet der Standsicherheit von Bauten, der Baustoffkunde, des Schall- und Wärmeschutzes und der bauaufsichtlichen Vorschriften mündlich darlegt.

§ 8

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. durch die Ernennung zum Beamten oder durch Eingehen eines Angestelltenverhältnisses im öffentlichen Dienst; dies gilt nicht für die Ernennung zum Hochschullehrer oder die Begründung eines Dienstverhältnisses im technischen Schuldienst, oder
3. wenn der Prüfingenieur

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- b) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 vorliegen oder sobald solche Hinderungsgründe eintreten,
2. der Prüfingenieur infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ausüben, oder

3. der Prüfsingenieur gegen die ihm obliegenden Pflichten gröblich verstoßen hat.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Prüfsingenieur seine Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in einem geringen Umfang ausgeübt hat.

§ 9

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer die Bezeichnung „Prüfsingenieur für Baustatik“ führt, ohne die Anerkennung zu besitzen (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Die auf Grund der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. Au-

gust 1942 (RGBl. I S. 546) ausgesprochenen Anerkennungen als Prüfsingenieur für Baustatik gelten als Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1962

Der Minister
für

Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Erkens

— GV. NW. 1962 S. 470.



Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.